



**Postilla, Das ist/ Ausslegung der Euangelien so nach alter
Catholischer Römischer Kirchen/ vnd der H. Vätter Lehr
vnd Meynung/ auff alle Sontäg durchs Jahr gepredigt vnd
außgelegt werden ...**

Hesselbach, Johann

Meyntz, M. DC. XVIII.

XI. Wie sich die Notarien verhalten sollen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75708](#)

Am vierdten Sonntag nach der H. Dreyfaltigkeit.

177

8.

stehen / welche nun diese Weis der Rechten nicht
halten / die sündigen tödtlich/ vnd seynd dem Ge- Endlich sollen auch die Procuratores gerew-
genheit die Kosten vñ Schaden/ welche ihnen des- hen / probiren wan appellirens von nō-
wegen aufgerungen werden / wieder zu erstatte- ten wann antwortern von nōthen ist / vnd dergleich-
schuldig / vnd sag Gott wieder solche Adiocaten chen / vnd ihren Parteien nichts zu gefahr verfeu-
also/wehe encs die ih bōles gut / vnd gutes men / nicht mit dem Gegenheit heuchlen / noch ih-
hose heiset / die aus Finsternus Licht / vñ aus nen heimlich leichen / ob Dehess so sie von den Par-
Licht Finsternus machen / die aus sauer süß thepen entfangen / oder Vinerührung vñ Sachen
und aus süß sauer machen.

Mat. 20.

Zum jnsten ob es gle. ob wol bōllich vnd rechte en zu schaden offenbaren / noch einigerley falsch / Ges-
Lue. 10. 7. ist das die Adiocaten vnd Procuratores ihre christ- fere noch unrechte brauchen / welches ihnen auch al-
che Bestallung vnd Nahrung haben sollen / weil ein les bei ihren Eyden vñ Pflichten hat eingebunden
jeglicher Arbeiter seines Lohns wdig / so sollen sie wird / vñ sollen ihrem getrosteten Eydt zum treulich-
doch die Leut in ih übernehmen / noch bis auf den sten nachsieg / vñ sich wolerfern / was sie geschwo-
letzen Grade schinden / wie es dann viel aus ihnen ren / dann schaben einen Eyde zu Gott vnd seinen
dīs salz viel übermachen / empfangen Gel von bey- Heiligen in ihrer Parteien vñ ihr selbst eygen Seel
den Parteien / vnd wie das Zünglein in der War- geschworen das sie glauben / vñ vermeinen eine gu-
ge sich auf die seyen neiget / wo mehr Getilige / al- te Sach zu haben vñ das sie auch keine vnnötig-
solenten sie sich dahin / vnd schlagen sich zu dem tige vnd gefährliche Uffschub der Sachen begieren /
Theil wo mehr Gels vnd Gewins ist / da brauchen vnd so oft sie in dem Rechten gefrage werden /
sie ihr Manntwerk / vnd Zungenirother wändt- die Wahrheit nicht verhalten sollen / noch wollen /
lich / Man sagt ein Rechtschinder habe eines einer sole auch das sie in ihren Sachen niemand anders / dar-
hen Gericht als unter Wegen angerossen / vnd mit denjenigen so das Recht gässt / ihs geben oder
diesen Worten geprisst / Glück zu / Gott ehre das Verheissen wollen / damit sie die Wahrheit erlangen /
Hand in / als aber dieser Gruss dem Procurator und erhalten mögen.

Aber Gott erbarme es / viele Adiocaten vñ Pro- curatores schieben die Sach auf / als sie jmer kön-
nen / wie man dan sag / das das ein schlechtes Pro-
curator seyn muss der nur ein Sach zei / en oder wan-

zig Jahr aussiehen köne / ehe man ad lris cōtestationem komme / darnach dreißig Jar bis der Sen- tens ergehet / nach gesetztem Sentenz etliche Jar bis
die Exequition erfolget / wer kan das aufstehen /

wie viel können vmb ih Haab vñ Gut / vnd verreich- en ihren ganzen Verteil / wie viel sterben vñ verders-
ben rechloser Weis / daraus erwecket / das man die

Gericht sieucht / vñ jederman will sein selbst Richter
seyn / vñ das Gantrecht brauchen / wie dan aus dem
Ius bald Vis werden kan / was man mir einen Buch-
staben verset / daher kompt auch das der starcker

den schwächen in Sack schenkt / vñ das einer dem
anderen das seinigemt Gewalt nimbt / vnd lässt ih-
nen darnach rechten vñ siechern / vñ hin vñ her lauf-
en / beati possidentes selt seynd die Inhaber vnd

einer mit Sachen zu viel überladen / als dann dem
selbigen befiehen solchen seinen Sachen mit Fleis-
ch abzuwarten / vnd so lange bis das solche Sachen

zum Theil erdroet / andere neuw Sachen / sonder-
lich ohne Vorrossen des Cammerrichters vnd der
Beijsterer anzunemen / damit die Parteien in ih-
ren Sachen durch die Procuratores vmb Diele wöl-
len der Sachen nicht verlängert / oder aufgehalten / das

die Sachen vor die Procuratores etlicher maßen
eingetheilt / vñ dardurch desto mehr beforder wirdē.

Am vierdten Sonntag nach der heiligen Dreyfaltigkeit. Die

11. Sermon. Wie sich die Notarien verhalten sollen.

Ober die Wort:

Richter nicht so werdet ihr auch nicht gerichtet / verdämpft nicht so werdet ihr nicht verdampft.

Lue. 6. cap. v. 37.

En Gerichten vnd rechten ist jeder Notarius weis vñ wissen soll / wie er sich zu ver- auch viel daran gelegen / dz sich die halten / vñ was sein Amt sey / vñ soll auch keiner zu Notarien recht vñ wol verhalten / einem Notarien angenommen werden / der nicht weis vnd stehen viele Sachen auf den was sein Amt sey / dann sie müssen zuvor examinire Notarien / vñ ob nun gleichwohl ein werden / vnd wo sie in dem Examen nicht bestehen / so sollen

Die eylſſie Predigt

178

so sollen sie nicht zugelassen werden / doch nichts der wann ein solcher Notarius stirbe / ehe er das Instrumentenwesen will ich sie althier ihres Amtes erländern / strument aufzuführen / so würde solche Verzeichnus deren gänslichen Hoffnung vnd Zuversicht sie für ein Instrument nicht passieren / vnd sündiges werden demselben desto stetsiger nachsegen / Gott also die Notarienten.

Dreyding werden an einem Notario erforderet. zu welche von ihnen begert werden / nicht verhalten / Erstlich muß er gelehrt genug seyn / vnd Bescheidt da aber einem etwas an einem Instrument gelegen / wissen / wie er sich in seinem Notariats Amt verhalte / vnd begerer er es von dem Notario / vnd der Notarienten solle / vnd muß zusehen / und Fleiß ankehren / daß rius wolle es ihm nicht geben / vnd vertheile dasselb er demselbigen also nachzumme / dann wann er es hige / sprechet / er habe niemals kein solch Instrument was auf Unwissenheit vnd Fahrlässigkeit in einem meint gemacht / so there der Notarius daran grosse Instrument an läßt / das einem Schaden bringet / Sünde / vnd were schuldig den Schaden dem der so ist er schuldig denselbigen Schaden wieder zu das Instrument von ihm begerte abzulegen. Wies schren / da hießt ein Entschuldigen für / als wann derumtbet ein Notarius schuldig / das gleich keiner ein Notarius ein nothwendige Saal der Zeugen nit von ihm begeret / wann ein Instrument bei ihm in das Instrument gesetz / oder den Tag / oder das liege / denjenigen die es antrifft / oder denjenigen / Jahr vergessen hett / oder was ein Notarius ein Te / welchen etwas in dem Testamente beschäden / vnd ihm stammt gemacht / da der Testator nicht guter Wer / nen noch nich wie bischf seyn solte / gehandreicht munst war / oder weil er nicht gewußt hat / das ein Te ist / davon zu sagen / vnd zum fordern denen wel Testator guter Vermünt seyn müste / oder wann ein Ge Executoren sendt / vnd daran seyn müssen / daß Notarius nicht mit Fleiß erkundiget hat / ob der Te des Testators Willen erfüllter werde / dann wosfern Testator guter Vermünt sey / wie ihm sonst geba / es der Notarius nit offenbaret / vñ durch die Te ret hette.

Zum andern mußt ein Notarius getrew seyn / vñ niemand anders als des Notarii / sie sollen es aber seine Treue stehet in folgenden Worten vnd Stil / nuch denen allein öffentlichen / die ihnen nur Gelt en. Erstlich soll er sein falsch Instrument machen / geben / bei denen es nachmaß verschwiegen / vnd in welches er dinge gesetz / vñ schreibe die nicht wahr / liegen bleibt / vnd dem Willen des Testatoris noch sich also zugeragen haben / da aber einer sol / nachgelebt wirdt / sondern sie sollen das Testament Wubensstück / obligans ad restitutionem / vnd were offenbaren / doch sollen sie die Heimlichkeiten vnn dem Weltlichen Rechten nach hart zustraffen.

Zum andern soll ein Notarius in den Worten aufrichtig seyn / vnd reyne vnd klare Worte brauchen / daß es oft viel daran gelegen / præcipue in cauſa criminali / wann die Sach mit diesem / oder je in der Belohnung. Erstlich soll ein Instrument selbst nachmaß nem Wort erzehlet werden / wann dann nun ein Notarius nicht reyn in den Worten ist / vnd die Sach vngiebliche vñ sündliche dinge / als er soll kein Instrument anders erzehlet / als sie an ihm selbst beschaffen ist / etiam quantum ad quantitatem & qualitatem criminis so sündiger grob / vnd ist schuldig den strument machen über Bucher vnd dergleichen. Zum andern muß ein Notarius also in dem Instrument selbst gerew seya / er soll kein Instrument aufrichten vnd austrichen / vnd ist schuldig den Schaden wieder zu erstatten. Zum dritten bescheit die Treue des Notarii darin. Wann er ein roches vnd aufrichtige In strument über den verbotnen Bucher / noch auch strument über den verbotnen Sachen machen / als er soll kein Instrument erfordert / daß er feine Grecche sey / vnd solches in zweyen Stücke. Erstlich in die Instrument selbst nachmaß einem Wort erzehlet werden / wann dann nun ein Notarius nicht reyn in den Worten ist / vnd die Sach vngiebliche vñ sündliche dinge / als er soll kein Instrument erzehlet / als sie an ihm selbst beschaffen ist / etiam quantum ad quantitatem & qualitatem criminis so sündiger grob / vnd ist schuldig den Schaden wieder zu erstatten.

Zum dritten bescheit die Treue des Notarii darin. Wann er ein roches vnd aufrichtige Instrument gemacht hat / so sollt und muß er das Register wie man's nent bei sich behalten / vnd dasselbige nicht einem andern geben / es sey dann daß er etwa einem andern eine Copy gebe / wann aber ein Notarius das Register von sich geben hat / vnd erzehlet einem andern ein Schade daraus / so ist der Notarius denselbigen Schaden wiederumb zuergangen. Zum andern muß ein Notarius also in dem Instrument selbst gerew seya / er soll kein Instrument erfordert / daß er feine Grecche sey / vnd solches in zweyen Stücke. Erstlich in die Instrument selbst nachmaß einem Wort erzehlet werden / wann dann nun ein Notarius nicht reyn in den Worten ist / vnd die Sach vngiebliche vñ sündliche dinge / als er soll kein Instrument erzehlet / als sie an ihm selbst beschaffen ist / etiam quantum ad quantitatem & qualitatem criminis so sündiger grob / vnd ist schuldig den Schaden wieder zu erstatten.

Wiederumb wann der Notarius das Instrumente behalten / daß er nicht allein ein kürze nicht für Dimissorien / noch für die Testimonia / Verzeichnus behalten / daß etliche Notarii pflegen wann er sein Jahrbestallung von dem Bischoff hat / die Sach nur auß aller Kürze auf ein Scharte / wo er aber dieselbigen gleich nicht hat / so soll er doch die oder in ein Protocoll außzuschreiben / vnd exten nicht mehr als das zehende Theiles eines Boleguldens dien / vnd volnschen / das Instrument nicht / damit darvon fordern / vnd ob nun gleichwohl ein Notarius sie einen Tag desto mehr Instrumenten machen von den andern Instrumenten eine gebührliche können / nachmaß aber wann sie Zeit vnd Weihha ben / so volnschen sie es / vnd machen ein ausführlich Instrument / aber daraus siehet denjenigen / vnd das Instrument angehört grosse Gefahr / daß die Beyschreibung fordern mag / so soll er doch die Lenz nicht übernehmen / sondern ein billids fordern / vnd sich darmit bezahlen lassen.

Am